

Merkblatt
Ordnungsgemäße Zwischenlagerung von
landwirtschaftlichen und weinbaulichen
Wirtschaftsgütern
außerhalb der Betriebsstätte



Festmist

Festmist bzw. Stallmist ist nach § 2 Nr. 2 Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934), ein Wirtschaftsdünger, der dazu bestimmt ist, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern. Er fällt bei der Stallhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere an und ist das Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu. Als wirtschaftseigener organischer Dünger findet er vorrangig im Frühjahr und Herbst, insbesondere auch in Betrieben des ökologischen Landbaus, als wertvoller Nährstoffträger Verwendung.



Im Zusammenhang mit verschiedenen Formen artgerechter Tierhaltung gewinnen Festmistsysteme wieder an Bedeutung. Der notwendige Lagerraum sollte grundsätzlich auf der Betriebsstätte vorhanden sein. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Zwischenlagerung des Mistes auch außerhalb der Betriebsstätte erforderlich werden. So u.a. bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit der Böden, bei ungeeignetem Entwicklungszustand der Kulturpflanzen sowie zur Vermeidung von Arbeitsspitzen, damit der Festmist termingerecht und im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Vor allem überbetriebliche und damit produktionskostensenkende Verfahrenstechniken zur Festmistausbringung können eine Zwischenlagerung am Feldrand verlangen. Die Zwischenlagerung ersetzt nicht die ordnungsgemäße Rotte des Stallmists an der Betriebsstätte. Festmistmieten zum Zweck der Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte sind keine baulichen Anlagen. Sie bedürfen daher keiner Baugenehmigung. Sie sind auch keine Anlagen im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VawS) vom 16. September 1993 (GVBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2009 (GVBl. I S. 516).

In der nachfolgenden Tabelle sind die Anforderungen und Auflagen für die Zwischenlagerung außerhalb der Betriebsstätte aufgeführt.

Anforderungen an die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte (Ehemalige Hessische Erlassregelung)

Vorbehandlung des Mistes	
	Vorrotte von mindestens 3 Wochen auf einer befestigten Dungplatte
grundsätzlich	Nur auf landwirtschaftlich genutzten Flächen Jährlicher Wechsel ist erforderlich
	Verbot Auf nicht bewirtschafteten und stillgelegten Flächen. Auf Wiesen, wenn in unmittelbarer Nähe eigene Ackerflächen zur Verfügung stehen.
aus Sicht des Boden- und Gewässerschutzes	Tonhaltige Böden sind zu bevorzugen. Verdichtungen des Bodens sind soweit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch Abkippen und Aufnehmen vom Weg aus und durch Zwischenlagerung möglichst auf der Stoppel.
	Verbot Auf Böden mit geringer Filter- und Pufferwirkung, also stark durchlässigen Böden Auf gedrähten und staunassen Flächen In Wasser- und Heilquellenschutzgebieten je nach örtlicher Verordnung und/oder Kooperationsvereinbarung; Ausnahmen kann die Untere Wasserbehörde zulassen, wenn das Eindringen anfallenden Sickerwassers in das Grundwasser nicht zu besorgen ist. Wenn der Grundwasserflurabstand weniger als 1,5 m beträgt Bis zu einem Abstand von 10 m zu natürlichen Gewässern im Außenbereich sowie in Überschwemmungsgebieten
aus Sicht des Naturschutzes	Verbot In Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen (HENatG) je nach örtlicher Schutzverordnung In gesetzlich geschützten Biotopen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und HENatG; weitergehende Bestimmungen sind zu beachten Diese Flächen werden im folgenden als Naturschutzflächen bezeichnet.
Gelagerte Mistmenge	
	Hat in einer pflanzenbaulich sinnvollen Relation zu den damit zu düngenden Flächen zu stehen
Anlage der Miete	
	Auf möglichst kleiner Grundfläche sowie mit geringer und ebener Oberfläche In Hanglagen sind Vorkehrungen gegen das Durchsickern von Niederschlägen am Mietenfuß und gegen das oberflächige Abfließen von Sickerwasser zu treffen
Abdeckung der Miete	
	Wird nach Ablauf der thermophilen Phase (4 bis 6 Wochen nach Aufsetzen der Miete) mit einem atmungsaktiven und wasserableitenden Stoff (z. B. Stroh oder Vlies) empfohlen

Unterflursicherung	
	<p>Empfehlenswert bei flachgründigen und/oder leichten Böden oder bei Misten mit geringen Trockenmassegehalten</p> <p>Erforderlich, wenn mindestens zwei der unter empfehlenswert genannten Kriterien zutreffen</p> <p>Geeignet sind grundsätzlich Tonminerale, bei nicht sickerwasserbildenden Misten aber auch Stroh.</p> <p>Bei Verwendung von Tonmineralen sind beim Abräumen des Mistes die oberen 5 bis 10 cm der Unterflursicherung mit aufzunehmen und auszubringen.</p>
Lagerdauer	
	<p>Möglichst kurz, d.h. bis zum nächstmöglichen, pflanzenbaulich sinnvollen Ausbringungstermin</p> <p>Maximal 6 Monate am selben Ort</p> <p>Ist die Ausbringung nach Ablauf dieser Frist aus Witterungsgründen nicht möglich, hat sie unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfolgen.</p>
Bewirtschaftung nach Räumung des Lagerplatzes	
	<p>Bodenbearbeitung nur dann, wenn unmittelbar nach Räumung des Lagerplatzes eine pflanzenbauliche Nutzung (kein Leguminosenanbau!) erfolgt</p> <p>Keine Stickstoffdüngung auf umgebrochenen Lagerplätzen im Folgejahr</p>

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte muss nach Art, Umfang und Dauer so gestaltet werden, dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser und Boden nicht zu besorgen ist und die des Landschaftsbildes und der Tier- und Pflanzenwelt auf ein Mindestmaß begrenzt wird. Diese Ansprüche werden erfüllt, wenn die in der Tabelle aufgeführten Anforderungen eingehalten werden.

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist dient der Bereithaltung eines Wirtschaftsgutes, das nur zu bestimmten Zeiten zum Zweck der Düngung ausgebracht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen und bei Einhaltung der oben aufgeführten Anforderungen liegt daher kein Entledigungswille im Sinne des Abfallrechts vor.

Trester

Optimal ist die direkte Flächenkompostierung von anfallendem Trester. Dabei ist auf eine gleichmäßige Ausbringung zu achten. Voraussetzungen hierfür sind:

- Befahrbarkeit der Weinberge
- eine gute Arrondierung zur Reduzierung des Zeitaufwandes.

Witterungsbedingt und zeitbedingt ist dies im Herbst oft nicht möglich. Auch Weinberge mit spätreifenden Sorten machen eine Zwischenlagerung des Tresters erforderlich. Keine Ausbringung bzw. Zwischenlagerung sollte auf Flächen in direkter Nachbarschaft zu noch nicht abgeernteten Parzellen erfolgen.



Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Zwischenlagerung von Festmist außerhalb der Betriebsstätte gelten auch für die Lagerung von Trester. Darüber hinaus wird neben der Abdeckung der Miete zur Vermeidung von Sickersäften mit Vlies oder Plane der Einsatz von Branntkalk zur Vermeidung von Essigmücken und Geruchsbelästigungen empfohlen. Der Zusatz von Steinmehl, Kohlensäurem Kalk oder Bentonit mit 5kg/m^3 unterstützt den Abbau.

Die gemeinschaftliche Kompostierung von Trester mit dem anteilig bei der Traubenverarbeitung anfallenden Mosttrub bzw. Hefe ist zulässig.

Dies gilt nicht für kieselgurhaltige Kellereiabfälle. Kieselgurhaltige Substrate dürfen gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung (§ 8 Abs. 3) nur frisch ausgebracht werden und müssen direkt in den Boden eingearbeitet werden.

Silagen

Gras und Ackerfutter werden allgemein in Silos in unmittelbarer Hofnähe siliert. In manchen Fällen reicht dieser Lagerraum aber aus folgenden Gründen nicht aus:

- Platzmangel in engen Ortslagen
- Mehrbedarf an Lagerraum durch betriebliches Wachstum
- Futtermehranfall in wüchsigen Jahren
- Bewirtschaftung von hoffernen Flächen
- Vermeidung der Belästigung von Nachbarn

In diesen Fällen muss das Futter in der Feldflur siliert und bis zum Verbrauch zwischengelagert werden. Die Silierung kann dabei in sog. Freigärhaufen oder als Ballensilage erfolgen.

Freigärhaufen

Um eine Gefährdung der Umwelt durch Freigärhaufen zu vermeiden, sind die folgenden Punkte zu beachten:

Nasssilagen mit TS-Gehalten unter ca. 20 %

Hierzu zählen vor allem Silagen aus Rübenblatt und Zwischenfrüchten. Die anfallende Gärssaftmenge wird hauptsächlich durch den TS-Gehalt des Futters bestimmt. Der Gärssaft enthält überwiegend wasserlösliche Stoffe aus dem Gärfutter und ist in seiner Zusammensetzung nahezu unabhängig von den Futterarten. Eine Grundwassergefährdung kann nicht ausgeschlossen werden; sie ist aber wesentlich von der Bodenart und der Krümmenmächtigkeit abhängig. Bei diesen Silagen müssen deshalb zusätzliche Bodenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Sicherem Schutz vor dem Eindringen von Sickersaft in den Boden bieten starke Folien (0,8 mm). Neben der Bodenabdichtung ist der Aushub einer Sammelgrube für den Gärssaft erforderlich. Diese Grube ist mit einer reissfesten Folie auszukleiden. Der aufgefangene Gärssaft ist rechtzeitig abzupumpen und in Mengen bis zu 30 m³/ha auf landwirtschaftliche Nutzflächen auszubringen oder in Jauche- und Güllegruben einzuleiten. In der Phase höchster Gärssaftbildung ist eine Entleerung u. U. mehrmals täglich notwendig. Einsparungen am Grubenvolumen erhöhen deshalb die Notwendigkeit, häufiger abzupumpen. Solche Silagen sollten deshalb nur in dafür geeigneten ortsfesten Anlagen am Hof bereit werden.



Anwelksilagen mit mehr als ca. 30 % Trockensubstanz (TS)

Bei Anwelkgraden über ca. 30 % TS tritt i.d.R. keine Sickersaftbildung ein. Da keine Gefahr der Nährstoffauswaschung besteht, sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers erforderlich.



Mais- und Anwelksilagen mit weniger als ca. 30 % TS

Unvorhergesehene Witterungsverhältnisse können den Anwelkvorgang unterbrechen bzw. bei Mais eine vorzeitige Ernte erforderlich machen. In diesen Fällen wird das beabsichtigte Ziel, Silagen mit mehr als 30 % TS zu erzeugen, verfehlt. Diese Silagen bilden Sickersaft nur in kleinen Mengen. Hierfür ist eine Bodenabdichtung nicht erforderlich, da die Nährstoffe in der Krume gebunden werden und in der Regel für die Umwelt unschädlich sind.

Freigärhaufen dürfen nicht angelegt werden:

- auf Naturschutzflächen
- in Zone II von Wasserschutzgebieten
- im Abstand von weniger als 10 m zu Gewässern im Zusammenhang bebauter Ortsteile
- im Überschwemmungsgebiet von Fließgewässern

In Wasserschutzgebietszone III ist die Lagerung erlaubt, wenn keine Sickersäfte anfallen bzw. wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen werden können und ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden.

Eine Lagerdauer von über 1 Jahr entspricht keiner Zwischenlagerung und ist zu vermeiden.

Verdorbene Silage ist unverzüglich dem Wirtschaftsdünger zuzuführen.

Ballensilage

Aus betriebsorganisatorischen Gründen entspricht die Bereitung von Ballensilagen dem heutigen Stand der Produktionstechnik.

Bei der Zwischenlagerung außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes ist darauf zu achten, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf

ein Mindestmaß beschränkt wird und die Ballen möglichst bald zur Endlagerung an die Betriebsstätte transportiert werden. Die Zwischenlagerung darf nicht auf Naturschutzflächen und in Ufer- und Überschwemmungsbereichen von Fließgewässern erfolgen. Die Untere Wasserbehörde kann Ausnahmen von Verboten zulassen. Die örtlich geltenden Wasser- und Heilquellenschutzgebietsverordnungen sowie die Regelungen in bestehenden Kooperationsverträgen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern sind zu beachten.



Stroh und Heuballen

Bei der Zwischenlagerung von Stroh- und Heuballen im Außenbereich besteht wegen der Beschaffenheit des Materials und seiner Inhaltsstoffe kein Umweltgefährdungspotential.

Die Zwischenlagerstätten sollten hinsichtlich Dimension und Standort so angelegt sein, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Auf Naturschutzflächen dürfen und in Überschwemmungsbereichen sollten die Ballen nicht zwischengelagert werden.



Carbokalk und kohlensaurer Kalk



Carbokalk entsteht als Nebenprodukt bei der Zuckergewinnung und wird seit vielen Jahren zur Kalkdüngung in der Landwirtschaft eingesetzt.

Carbokalk lagert sehr dicht, so dass Regenwasser kaum in die Miete eindringt. Durch den geringen Gehalt an Stickstoff (< 0,5 %) und dessen organische Bindung ist die mögliche auswaschungsgefährdete Nährstoffmenge sehr gering.

Kohlensaurer Kalk (ebenso kohlensaurer Magnesiumkalk) ist gemahlene Kalkgestein von dem keine Umweltgefahren ausgehen. Der Antransport des erdfeuchten Materials erfolgt mit Straßenfahrzeugen, die Verteilung auf dem Feld mit Spezialstreuern. Daher ist eine Zwischenlagerung am Feldrand notwendig.

Die Zwischenlagerstätten für diese Materialien dürfen sich auf ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in Ufer- und Überschwemmungsbereichen und auf Naturschutzflächen befinden. Zwischenlagerung auf Grünlandflächen entspricht nicht der „guten fachlichen Praxis“, da bei der Wiederaufnahme des Gutes die Grünlandnarbe innerhalb der Lagerfläche zerstört wird.

Bioabfall- bzw. Pflanzenkomposte, Grüngut-, Grünschnitt- und Schreddermaterial zur Flächenkompostierung

Grundsätzlich hat die abgebende Anlage den nötigen Lagerraum vorzuhalten. Eine kurzfristige Zwischenlagerung zur Ausbringung mit großtechnischen Geräten ist zulässig.

Sonstige feste Wirtschaftsdünger (z. B. Gärrest)

Eine kurzfristige Zwischenlagerung von sonstigen, festen Wirtschaftsdüngern (>15 % TS) in der Feldflur ist möglich, wenn sie nach Anlieferung unverzüglich aufgebracht werden. Dies bedeutet, dass zur Zeit des Transports und Lagerns am Feldrand sichergestellt sein muss, dass die Ausbringfahrzeuge den Wirtschaftsdünger unverzüglich ausbringen können, ein Düngebedarf vorhanden ist und auch die Witterungsbedingungen eine Ausbringung erlauben. Ein Lagern am Feldrand zu einem Zeitpunkt, zu dem der Aufbringungstermin noch nicht feststeht, ist unzulässig. Ist ein unverzügliches Aufbringen aus nicht vorhersehbaren Witterungsbedingungen nicht möglich, weil der Boden nach guter landwirtschaftlicher Praxis ein Ausbringen nicht zulässt, muss die Ausbringung erfolgen, sobald der Boden wieder befahrbar ist. Andernfalls ist der abgelagerte Wirtschaftsdünger wieder zu entfernen. Die Feldrandlagerung darf nicht dazu dienen, fehlende Lagerkapazitäten zu ersetzen.

Unsachgemäße Lagerung von Wirtschaftsdüngern im Außenbereich kann zu einer Verlagerung von Sickersäften und zu einer Verlagerung von stickstoffhaltigen Bestandteilen in Biotope, Vorfluter, Oberflächengewässer und in das Grundwasser führen.

Bei Nachweis einer Umweltbelastung bzw. Umweltgefährdung kann von der zuständigen Behörde ein Bußgeld ausgesprochen werden.

Wird von einem Gericht der Tatbestand der Gewässerverunreinigung nachgewiesen, liegt ein Straftatbestand vor, der mit einer empfindlichen Geldstrafe geahndet werden kann.

HESSEN



Impressum

Herausgeber: Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Straße 48-50
34117 Kassel
Telefon: 0561 7299-0
Fax: 0561 7299-220
E-Mail: zentrale@llh.hessen.de

Fachgebiet Pflanzenproduktion, Juli 2011

HESSEN



Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen
Kölnische Str. 48 - 50
34117 Kassel